Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 18/2025 vom 02.05.2025, 8.00 Uhr

Gefasste Beschlüsse

In der 11. öffentlichen Tagung des Gemeinderates Schmölln-Putzkau wurde am 29.04.2025 nachfolgenden Beschlüssen zugestimmt/abgelehnt.

Beschluss Nr. 036/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Objektplanung Gebäude und Innenräume – Planung zur Sanierung der Grundschule
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 037/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Objektplanung Gebäude und Innenräume – Planung Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 038/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Freianlagenplanung – Planung Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 039/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Technischen Ausrüstung Los 1 (HSL) – Planung Sanierung Grundschule
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 040/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Technischen Ausrüstung Los 1 (HSL) – Planung zum Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 041/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Technischen Ausrüstung Los 2 (Elektrik) – Planung Sanierung Grundschule
(zugestimmt)

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Beschluss Nr. 042/BV2024
Vergabe der Beauftragung der Technischen Ausrüstung Los 2 (Elektrik) – Planung Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 043/BV2024
Vergabe Los 7 (Fensterbauarbeiten) – Sanierung Grundschule
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 044/BV2024
Vergabe Los 8 (Fensterbauarbeiten) – Neubau Hort
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 045/BV2024
Vereinsförderung 2025 entsprechend Vereinsfördersatzung
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 046/BV2024
Öffnungszeiten Freibad Schmölln-Putzkau – Badsaison 2025
(zugestimmt)

Beschluss Nr. 047/BV2024
2. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA) der Gemeinde Schmölln-Putzkau
(zugestimmt)

Die gefassten Beschlüssen liegen in vollem Wortlaut für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau aus.

Wünsche
Bürgermeister

Eintragungsbekanntmachung nach § 55 Grundbuchordnung (GBO) – Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt

Die Gemeinde erreicht derzeit viele Anfragen zu dem Thema Grundbucheintragung „Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt“. Mit vielen Bürgern haben wir im Rahmen von Telefonaten, Terminen und im Gemeinderat bereits gesprochen, wollen aber den Vorgang möglichst ausführlich mit dieser Bekanntmachung darstellen.

Im Januar 2022 wurden bereits Schreiben mit Fragebögen zu den sogenannten Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) im geplanten Sanierungsgebiet versendet. Nach den Rückmeldungen und entsprechenden Feststellungen durch eigene Befahrungen wurde das Sanierungsgebiet samt Sanierungssatzung im Mai 2023 im Gemeinderat beschlossen, die Sanierungssatzung selbst wurde im Juni 2024 veröffentlicht (https://schmoelln-putzkau.de/download/amtsblatt-24-kw/?wpdmdl=10409&refresh=680b3adcd68871745566428 ab Seite 4).

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Mit der Festlegung des Sanierungsgebietes werden private Grundstückseigentümer im Gebiet in die Lage versetzt, die ihnen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Instandsetzung oder Modernisierung entstandenen Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Dies geschieht mittels Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz (EstG) durch die Gemeinde nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen.

Weitere Informationen zu den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten im Sanierungsgebiet „Am Viadukt-Ortskern Putzkau“ finden Sie nachfolgend:

Im Sanierungsgebiet „am Viadukt- Ortskern Putzkau“ von Schmölln-Putzkau besteht für Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Steuerabschreibung nach § 7 h, 10 f und 11 a Einkommensteuergesetz (EStG). Das bedeutet, dass Eigentümer erhöhte Abschreibungen auf Herstellungs- oder Anschaffungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 177 BauGB in Anspruch nehmen können, sofern sie vor Aufhebung der Sanierungssatzung mit Baumaßnahmen beginnen. Die Sanierungssatzung hat nach derzeitiger Planung noch mindestens bis Ende 2039 Bestandskraft. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen sind:

- Das Gebäude liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Am Viadukt-Ortskern Putzkau“ (siehe Plan am Ende der Veröffentlichung).
- Ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot bzw. ein Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wurde **vor Beginn der Baumaßnahme** abgeschlossen.
- Es werden keine grundlegenden Änderungen der sozialen und gewerblichen Strukturen vorgenommen (z. B. Luxusmodernisierung von Wohnungen).

Der Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung ist vom Eigentümer bei der Gemeinde vor Baubeginn schriftlich zu beantragen. Vorzulegen sind Unterlagen zur Beschreibung der geplanten Baumaßnahme (z.B. Angebote von Baufirmen). Bescheinigungsfähige Maßnahmen sind:

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB unter Beibehaltung der bestehenden Nutzung;
- Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden, die für das Raumbild von Bedeutung sind;
- Umnutzung oder Umgestaltung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ansonsten nicht nutzbar sind;
- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnstandard;
- Stellplätze und Garagen, wenn das Gebäude ansonsten nicht sinnvoll nutzbar ist;
- Abriss mit anschließender Wiederherstellung des Gebäudes, wenn die Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Steuerbescheinigung durch Vorlage des im Vertrag beiliegenden Formulars bei der Gemeinde zu beantragen. Dazu ist der Nachweis des Abschlusses der Baumaßnahme entsprechend der vertraglichen Regelungen zu führen und mit quittierten Originalrechnungen zu belegen. Anfragen und Anträge richten Sie bitte an die Mailadresse info@schmoelln-putzkau.de der Gemeinde Schmölln-Putzkau oder den

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Sanierungsbetreuer Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH unter folgenden Kontaktdaten: whs-dresden@wuestenrot.de oder Nadine.Walz@wuestenrot.de.

Verfügungsfonds:

Darüber hinaus plant die Gemeinde auch einen sogenannten Verfügungsfonds, von welchem Maßnahmen der Bürger mit kleinen Zuschüssen unterstützt werden sollen. Zur Unterstützung kleiner, lokaler Projekte im Sanierungsgebiet stellt die Gemeinde Schmölln-Putzkau jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro über einen sogenannten Verfügungsfonds bereit. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 50 % der anerkannten Kosten. Davon stammen zwei Drittel aus Mitteln der Städtebauförderung, das verbleibende Drittel wird von der Gemeinde getragen. Die restlichen 50 % der Projektkosten sind durch den Antragsteller selbst zu erbringen.

Mindestens 50 % der eingesetzten Fördermittel müssen gemäß Vorgabe für investive Maßnahmen also bauliche oder gestalterische Projekte verwendet werden.

Es ist vorgesehen, dass es hierzu einen Ansprechpartner gibt, mit welchem geplante Maßnahmen besprochen werden können. Dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Durchführung der Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme in Schmölln-Putzkau wird im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB keine Anwendung. Insbesondere sind gemäß § 2 Abs. 1 der Sanierungssatzung Ausgleichsbeträge und sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen ausgeschlossen. Für die Eigentümer im Sanierungsgebiet entstehen dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen durch sanierungsbedingte Wertzuwächse.

Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch

Gemäß § 143 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde dem zuständigen Grundbuchamt den Erlass der rechtsverbindlichen Sanierungssatzung mitgeteilt. Das Grundbuchamt ist gesetzlich verpflichtet, daraufhin in den Grundbüchern aller im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke den sogenannten Sanierungsvermerk einzutragen. Dieser Vermerk wurde im November 2024 von der Gemeinde beantragt und nunmehr durch das Grundbuchamt umgesetzt.

Eine gesonderte Vorabankündigung der Eintragung durch die Gemeinde war nicht möglich, da sie selbst über den exakten Zeitpunkt der Umsetzung nicht informiert wurde. Dies entspricht dem üblichen Verfahren bei Grundbucheintragungen, dennoch hätte eine frühzeitige Mitteilung im Amtsblatt möglicherweise zur besseren Information der Bürgerschaft beigetragen. Für die entstandene Verunsicherung bittet die Gemeinde um Verständnis.

Grundsätzlich kann eine Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB auch unabhängig von der Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln beschlossen werden, sofern städtebauliche Missstände vorliegen und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung geplant sind. Grundlage hierfür ist stets eine vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB, die entsprechende Defizite dokumentiert.

Eine Sanierungssatzung kann dabei auch auf eigene Initiative der Gemeinde – etwa zur Entwicklung von Ortskernen, Bahnhofsarealen oder strukturell benachteiligten Quartieren –

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

erlassen werden. Sie ermöglicht unter anderem die Einführung von Genehmigungsvorbehalten (§ 144 BauGB) sowie die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts. Die Nutzung von Städtebaufördermitteln ist in diesem Zusammenhang ein freiwilliges, aber wirkungsvolles Instrument zur finanziellen Unterstützung.

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau hat sich bewusst dafür entschieden, die Sanierungssatzung in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln umzusetzen. Ziel ist es, städtebauliche Mängel gezielt und nachhaltig zu beheben, dabei auch privates Engagement zu fördern und die Entwicklung des Ortskerns zukunftsfähig zu gestalten. Die Ausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht vorgesehen. Das gemeindliche Vorkaufsrecht wird bei jedem Notarvertrag, auch außerhalb des Sanierungsgebietes, ohnehin bei der Gemeinde abgefragt.

Ausblick und weitere Schritte im Sanierungsprozess

Nach Abschluss des Sanierungsverfahrens und der damit verbundenen Förderung durch das Städtebauförderungsprogramm ist vorgesehen, die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke gemäß § 143 Abs. 3 BauGB wieder löschen zu lassen. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit den entsprechenden Antrag beim Grundbuchamt stellen. Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsdauer des Sanierungsverfahrens beträgt gemäß § 142 Abs. 3 BauGB grundsätzlich bis zu 15 Jahre ab dem Inkrafttreten der Sanierungssatzung.

Sobald neue Informationen zum weiteren Verfahren vorliegen, wird die Gemeinde prüfen, in welcher Form die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer transparent und nachvollziehbar informiert werden können.

Da die Gemeinde Schmölln-Putzkau sowohl die Anwendung einer Sanierungssatzung als auch die Teilnahme am Städtebauförderprogramm erstmals in dieser Form praktiziert, bitten wir um Verständnis, wenn einzelne Aspekte des Verfahrens nicht in jedem Schritt vorab kommuniziert werden konnten. Die Maßnahme ist jedoch in der Umsetzung und verfolgt das Ziel, insbesondere das festgelegte Sanierungsgebiet städtebaulich aufzuwerten und nachhaltig zu entwickeln.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Plan Sanierungsgebiet:

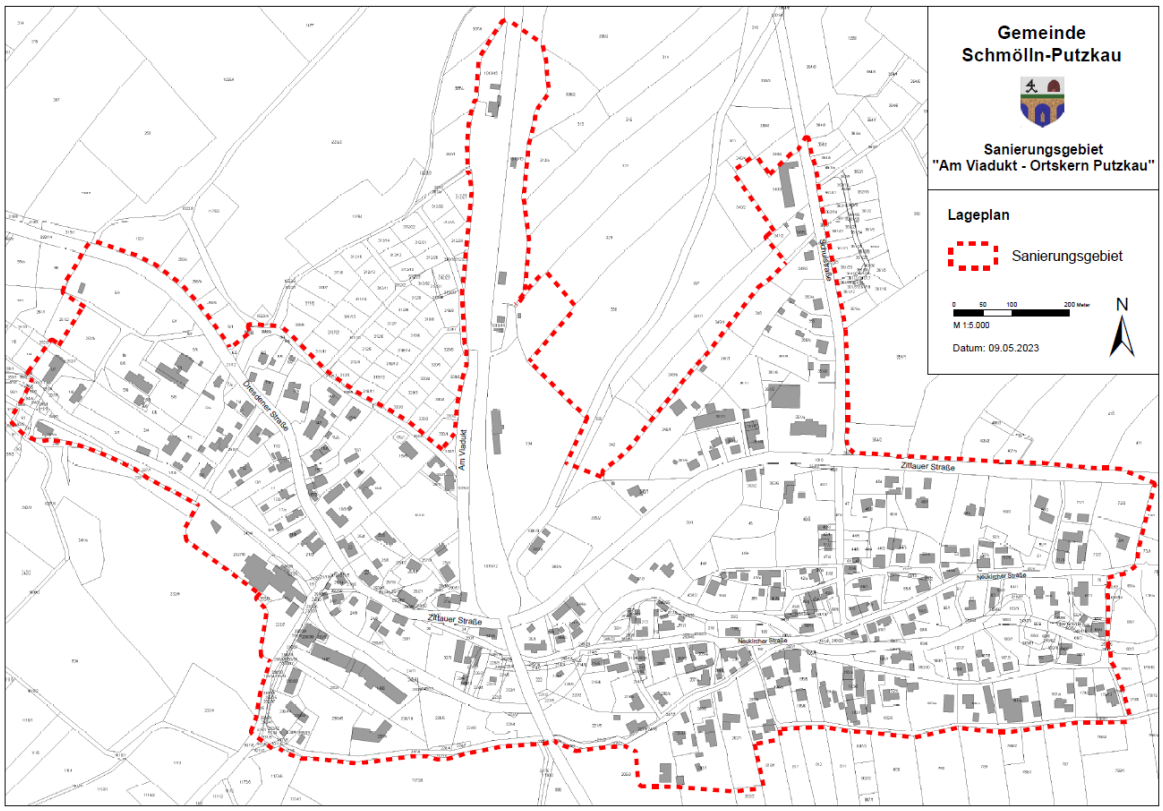

Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

- Badgebührensatzung -

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung 29.04.2025 die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA) erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Das in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

(2) Für die Benutzung des Freibades Schmölln (BgA) werden Benutzungsgebühren (Badgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

(2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
(3) Für die Entrichtung der Badgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
(4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3) so ist derjenige Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Schmölln (BgA)
1. Tageskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
2. Abendkarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag ab 2 Stunden vor Schließung des Bades
3. Familienkarte (2 Erwachsene und 3 Kinder): berechtigt zur Benutzung am Lösungstag
4. 10-er Karte: berechtigt zur 10-maligen Benutzung, wobei jede einzelne Benutzung beim Verlassen der Einrichtung ungültig wird,
5. Gruppenkarte: ab 20 Personen bis 25 Personen berechtigt zur Benutzung am Lösungstag

§ 4 Gebühren, Ermäßigungen, sonstige Leistungen

(1) Die Badgebühren werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist geregelt.
(2) Ermäßigungen auf den Eintrittspreis erhalten auf Nachweis:
1. Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte,
3. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
4. aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen FFW Schmölln-Putzkau

Die Ermäßigungen nach Nummer 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.
(3) Familienermäßigungen gelten für maximal 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern.
(4) Gruppenermäßigung erhalten Gruppen ab 20 Personen bis 25 Personen.
(5) Sonstige Leistungen sind: Schwimmkurs, Seepferdchen, Schwimmpass, Seeräuber, Ausleihgebühren und Übernachtung mit Zelt (siehe Anlage).

§ 5 Befreiungen

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

(1) Gebührenbefreiung gelten für

1. Schulklassen der Grundschule Schmölln-Putzkau,
2. Kindergruppen (Kita und Hort) der Kindertagesstätte Schmölln-Putzkau

sowie die für diese Schulklassen und Kindergruppen notwendige Aufsichtspersonen. Diese sind durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher anzumelden. Die Gebührenbefreiung gilt nur für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung. Personen, die darüber hinaus den Badbesuch verlängern, sind zum Lösen einer entsprechenden Eintrittskarte verpflichtet.

3. Kinder der Jugendfeuerwehr Schmölln-Putzkau.
4. Die im Förderverein Freibad Schmölln-Putzkau e.V. organisierten Volleyballer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Badgebühr entsteht mit dem Kauf der Eintrittskarte.

(2) Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Badgebühr fällig und sofort zu entrichten.

§ 7 Ausschluss von Rückzahlungen

(1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.

(2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Schmölln (BgA) aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder die Badeordnung aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 8 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und ihre Anlage vom 24.05.2022 außer Kraft.

Diese Satzung einschließlich der Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 30.04.2025

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Wünsche -Siegel-
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

– Badgebührensatzung –

Es werden nachfolgende Badgebühren inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben:

lfd. Nr.	Tatbestand	Gebühren
Eintrittspreise (inkl. 7 % Mwst.)		
1	Tageskarte Erwachsene (ab 17 Jahre)	4,00 €
2	Tageskarte Kinder (4-16 Jahre)	2,00 €
3	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. 3 Kinder)	10,00 €
4	Abendkarte Erwachsene	3,00 €
5	Abendkarte Kinder	1,00 €
6	Abendkarte Familie	6,00 €
7	10 er Karte Erwachsene	35,00 €
8	10 er Karte Kinder	18,00 €
9	Gruppenkarte Erwachsene (20-25 Personen)	70,00 €
10	Gruppenkarte Kinder (20-25 Personen)	30,00 €
11	Tageskarte Erwachsene ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Schmölln-Putzkau) 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Erwachsene	2,00 €

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

12	Tageskarte Kinder ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Kinder	1,00 €
13	Tageskarte Familie ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 40 % Ermäßigung auf Tagespreis Familie	4,00 €
Sonstige Leistungen (inkl. 19 % Mwst.)		
14	Schwimmkurs	120,00 €
15	Seepferdchen	6,00 €
16	Seeräuber	6,00 €
17	Schwimmpass	8,00 €
18	Ausleihgebühren	1,50 €
19	Übernachtung mit Zelt Kind 1.Tag	8,00 €
20	Übernachtung mit Zelt Kind ab 2.Tag	5,00 €
21	Übernachtung mit Zelt Erwachsene 1.Tag	11,00 €
22	Übernachtung mit Zelt Erwachsene ab 2.Tag	7,00 €
23	Strompauschale	10,00 €

Hinweise auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, den 30.04.2025

Wünsche
Bürgermeister

Kofinanziert von der Europäischen Union

Im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 (GAP-SP) in der jeweils geltenden Fassung (Erstgenehmigung am 21.11.2022) im Freistaat Sachsen wurde die Gemeinde Schmölln-Putzkau mit dem Projekt: „Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements – Projektmanagements“ ausgewählt. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP) im Freistaat Sachsen 2023-2027 innerhalb der Intervention EL-0703 LEADER nach der Verordnung (EU) 2021/2115. Den öffentlichen Ausgaben liegt eine Kofinanzierung von 80 % durch die Europäische Union gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021+-2115 zu Grunde. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 14.06.2024 und endet am 31.12.2027.

Geplant ist ein Begegnungsort mit festen Öffnungszeiten, der von den Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Senioren ohne Anmeldung besucht werden kann. Der Zugang ist bewusst

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

niederschwellig gewählt. Die Veröffentlichung der Termine erfolgt im Gemeindeeigenen Veranstaltungskalender.

Konkret geplant sind ein offener Treff für Kinder und Senioren („Seniorencafé“) sowie regelmäßige Workshops nach Terminkalender (siehe zeitlicher Ablaufplan unten). Durch die gewählten breit gefächerten Themen (z. B. wöchentlich Kinder- und Jugendtreff, Seniorencafè monatlich, Kunst- und Kreativworkshop, Gesund und regional kochen, Einrichtung Werkstatt und Nähstübchen, Neujahrsempfang, Fahrradscheck, Bürgerfest, Sportfest, Halloween, Naturexkursion wird eine große Zielgruppe d. h. Menschen mit verschiedenen Interessenslagen angesprochen. Die Themen sind so gewählt, dass Austausch und Begegnung zwischen den Generationen erfolgen können. Die Thementage erlauben es Menschen, die sich nicht kennen, schnell ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen. Für die Workshops kommen zusätzlich ehrenamtlich tätige Menschen mit speziellen Kenntnissen zum Einsatz, sodass auf eine breite Wissensbasis zurückgegriffen werden kann.

Ziel ist die Netzwerkbildung zwischen Bevölkerungsgruppen, die bisher keine Berührungspunkte haben. Primär angesprochen werden dabei die jüngsten und ältesten Teile der Bevölkerung. Hierbei sollen ein gegenseitiger Austausch von Fertigkeiten stattfinden und sowie Erfahrungen und Traditionen an die jüngere Generation weitergegeben werden. Der Vereinsamung soll entgegengewirkt und das Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden. Dies wirkt der Spaltung der Gesellschaft entgegen und vermindert das Risiko fortgesetzter Abwanderung der jungen Generation. Die Netzwerkbildung unter Einbeziehung der Kinder ins Dorfleben ist essentiell, um auch in Zukunft tragfähige soziale wie demokratische Strukturen zu haben. Das Hineinwachsen der Kinder in die gesellschaftliche Verantwortung trägt über Jahrzehnte hinweg zur Entwicklung der Region bei.

Die Aufgaben der Betreuungskräfte erstrecken sich auf die unmittelbare Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Senioren während der Öffnungszeiten sowie der Vorbereitung, Einkauf, Reinigung, Netzwerkbildung mit den ehrenamtlichen Helfern, Öffentlichkeitsarbeit und Buchhaltung. Zwei der Betreuungskräfte sind Jugendleitercard-Inhaber. Damit ist die Qualität der Betreuung gesichert. Der offene Treff nutzt während der Öffnungszeit das gesamte Objekt Vereinshaus Ottendorfer Str. 3 in 01877 Schmölln-Putzkau nebst Freigelände.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche